

Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Berufswahl- schule Limmattal (BWS)



**Urnenabstimmung
in den Zweckverbandsgemeinden
26. September 2021**

Antrag und Beleuchtender Bericht zur Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Berufswahlschule Limmattal

Antrag Schulkommission

Sehr geehrte Stimmbürgerin, sehr geehrter Stimmbürger

Wir unterbreiten Ihnen folgende Vorlage zur Abstimmung:

«Wollen Sie die Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Berufswahlschule Limmattal genehmigen?»

Das Wichtigste in Kürze

Die BWS Limmattal bereitet Jugendliche nach der obligatorischen Schulzeit auf die Berufsbildung, eine weiterführende Schule oder eine Erwerbstätigkeit vor. Der Zweckverband besteht aus den politischen Gemeinden Dietikon und Schlieren sowie der Schulgemeinde Urdorf.

Die Revision des kantonalen Gemeindegesetzes hat zur Folge, dass alle Zweckverbände ihre Statuten einer Totalrevision unterziehen müssen. Die wichtigste Neuerung sieht vor, dass alle Zweckverbände künftig über einen eigenen Finanzhaushalt mit eigener Bilanz verfügen werden. Neben zwingenden Anpassungen aufgrund des Gemeindegesetzes bieten sich neue organisationsrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten. Die Schulkommission hat sich bei der Erarbeitung des Entwurfs für die Totalrevision der Statuten an den Musterstatuten des Gemeindeamts orientiert.

Detaillierte Erläuterungen zu den Eckwerten der totalrevidierten Statuten sind in diesem Bericht enthalten.

Ausführlicher Bericht

1. Ausgangslage

Das neue Gemeindegesetz bringt für alle Zweckverbände als wichtigste Neuerung die Einführung eines eigenen Haushalts mit eigener Bilanz. Dies erfordert eine Statutenrevision. Da es sich dabei um eine Totalrevision handelt, empfiehlt es sich, anlässlich dieser Statutenrevision auch die übrigen Anpassungen vorzunehmen, die aufgrund des neuen Gemeindegesetzes und anderer zugleich geänderter Gesetze angezeigt sind. Die Zweckverbände führen frühestens ab dem 1. Januar 2019 einen eigenen Haushalt mit Bilanz. Die Eingangsbilanz kann ebenfalls frühestens auf diesen Zeitpunkt erstellt werden. Spätestens auf den 1. Januar 2022 haben die Zweckverbände den eigenen Haushalt einzuführen und die Eingangsbilanz zu erstellen.

Bei der Berufswahlschule Limmattal (BWS) handelt es sich um einen Zweckverband ohne Delegiertenversammlung. Die Organisation in einem Zweckverband ohne Delegiertenversammlung eignet sich insbesondere für Zweckverbände mit einer eher kleinen Anzahl von Mitgliedern, die sich auf die Erfüllung eines Zwecks beschränken. Beide Merkmale treffen für die BWS zu: Es sind lediglich drei Gemeinden Mitglieder des Zweckverbands und dieser beschränkt sich auf die Erfüllung eines Zwecks: Die BWS Limmattal führt die den Verbandsgemeinden obliegenden Berufsvorbereitungsjahre gemäss § 6 des Einführungsgesetzes über die Berufsbildung (EG BBG) durch (Art. 2 Abs. 1). In organisatorischer Hinsicht weist der Zweckverband ohne Delegiertenversammlung zudem gewisse Ähnlichkeiten mit Versammlungsgemeinden auf.

Wie bisher besteht auch unter dem neuen Gemeindegesetz für die Ausgestaltung der Verbandsordnung ein erheblicher Spielraum. Zu beachten sind jedoch die Leitplanken, die sich aus dem übergeordneten Recht, insbesondere aus der Kantonsverfassung (KV), dem neuen Gemeindegesetz (GG) und dem Gesetz über die politischen Rechte (GPR) sowie der Praxis des Regierungsrates bei der Genehmigung von Zweckverbandsstatuten ergeben. Gerade für die Beachtung der Praxis des Regierungsrates ist eine Anlehnung an die Musterstatuten des Gemeindeamtes angezeigt. Dieses bewährte Vorgehen hat auch die Schulkommission bei der Erarbeitung des nun vorliegenden Entwurfs für die Totalrevision der Statuten der BWS gewählt.

2. Vorgehen

Die Schulkommission befasst sich seit Beginn 2018 mit der Totalrevision der Verbandsstatuten. In einer ersten Phase beschäftigte sie sich insbesondere mit den Finanzkompetenzen, der Zusammensetzung der Schulkommission und sehr intensiv mit den Einwohnerbeiträgen gemäss Art. 29 der geltenden Statuten. Ein erster Statutenentwurf konnte den Vorsteherschaften der Verbandsgemeinden am 16. Mai 2018 zur Vernehmlassung zugestellt werden. Dabei zeigte sich, dass bezüglich des soeben erwähnten Einwohnerbeitrages noch Klärungsbedarf bestand, welcher die Schulkommission in den folgenden Monaten anhand nahm. Dieser Klärungsprozess wurde durch die Neuwahlen auf kommunaler Ebene vom März 2018 unterbrochen und musste mit neuem Präsidium und neu zusammengesetzter Schulkommission praktisch noch einmal neu begonnen werden. Am 26. Juni 2019 verabschiedete die Schulkommission den erneut angepassten Statutenentwurf zuhanden der Gemeindevorsteherschaften.

Am 30. September 2019 konnte der Entwurf der totalrevidierten Statuten dem Gemeindeamt zur Vorprüfung eingereicht werden. Im Vorprüfungsbericht des Gemeindeamtes, datiert vom 31. Januar 2020, ist auch die Stellungnahme des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes vom 27. Januar 2020 enthalten. Im Folgenden wurde mit Datum vom 2. Juni 2020 der vierte Entwurf der Statuten zuhanden der Schulkommission erstellt. Ein zweiter Vorprüfungsbericht des Gemeindeamtes erfolgte per E-Mail vom 1. September 2020. Mit Beschluss vom

23. September 2020, der sämtliche Rückmeldungen des Gemeindeamtes berücksichtigt, genehmigte die Schulkommission die nun vorliegenden, total revidierten Statuten zuhanden der Gremien der Verbandsgemeinden.

3. Inhalt der total revidierten Statuten

3.1. Organisation

3.1.1. Allgemeinde Bestimmungen

Wie bis anhin sind die Zweckverbände demokratisch zu organisieren (Art. 93 Abs. 1 KV). Entsprechend gibt es im Zweckverband grundsätzlich auch das Initiativ- und das Referendumsrecht. Diese Rechte stehen den Stimmberechtigten des gesamten Verbandsgebiets zu (Art. 93 Abs. 2 KV), grundsätzlich deshalb, weil es bei Zweckverbänden ohne Delegiertenversammlung kein fakultatives Referendum gibt. Es gibt insofern gewisse Parallelen zwischen dem Zweckverband ohne Delegiertenversammlung und einer Versammlungsgemeinde (vgl. § 157 Abs. 2 GPR). Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes gelten für den Zweckverband, soweit sie mit dessen Besonderheiten vereinbar sind (§ 73 Abs. 4 GG). Aus diesem Grund ändert sich am Abschnitt 2.1 «Allgemeinde Bestimmungen» auch nach der Totalrevision wenig. Neu eingefügt wurden namentlich Art. 6 «Entschädigung» und Art. 9 «Offenlegung der Interessenbindungen».

3.1.2. Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden

Die Kompetenzen der Stimmberechtigten (Abschnitt 2.2, Art. 10 – 13) wurden weitgehend übernommen. Da es im Zweckverband keine Einzelinitiativen mehr gibt (§ 146 Abs. 3 GPR), wird in Art. 13 neu nur noch von der Volksinitiative gesprochen.

3.1.3. Die Verbandsgemeinden

In Abschnitt 2.3 der neuen Statuten werden die Aufgaben und Kompetenzen der Verbandsgemeinden geregelt. Art. 14 bestimmt, in welchen Fällen die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden zuständig sind; Art. 15 legt die Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden fest.

Analog zur Gemeindeordnung müssen die Statuten die Kompetenzen der einzelnen Organe festlegen. Den Verbandsgemeinden kommt zwingend Organstellung zu (vgl. § 73 Abs. 2 lit. b GG). Bei grundlegenden Änderungen der Statuten gilt das Einstimmigkeitsprinzip; sämtliche Verbandsgemeinden müssen je an der Urne den Änderungen zustimmen (Art. 16 Abs. 2). Da sowohl die Gründung des Zweckverbandes als auch der Beitritt zum Zweckverband in der Verbandsgemeinde von den Stimmberechtigten an der Urne beschlossen wird, gilt dies umgekehrt auch für dessen Auflösung und den Austritt einer Verbandsgemeinde. Über Statutenänderungen und über eine Auflösung stimmen also alle Verbandsgemeinden ab. Es ist zu empfehlen, dass die Abstimmungen am gleichen Abstimmungstag stattfinden.

Die Auflösung des Zweckverbands oder auch eine Rechtsformumwandlung, welche die Verbandsauflösung mit umfasst, stellen Geschäfte von grösster Tragweite dar. Aus diesem Grund haben die Verbandsgemeinden zwingend ein unselbständiges Antragsrecht. Es umfasst auch die grundlegenden Statutenänderungen (Art. 14 Abs. 2). Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, zuhanden ihrer Stimmberechtigten einen unselbständigen Antrag (im Sinne einer Abstimmungsempfehlung) samt einer Stellungnahme abzugeben. In Versammlungsgemeinden kommt diese Pflicht dem Gemeindevorstand zu, in Parlamentsgemeinden dem Parlament.

In Art. 15 werden die Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden festgelegt. Neu ist Ziff. 1. Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden bewilligen mit einem Verpflichtungskredit

die neuen Ausgaben. Ihre Ausgabenbewilligungskompetenzen müssen nahtlos an die entsprechenden Befugnisse des Verbandsvorstands anschliessen (vgl. Art. 21 Ziff. 4). In systematischer Hinsicht werden die Finanzkompetenzen der Verbandsgemeinden somit gegen unten abgegrenzt durch die Finanzkompetenzen des Verbandsvorstands. Nach oben liegt die Grenze dort, wo die Finanzkompetenz der Stimmberechtigten des Verbandsgebiets beginnt (vgl. Art. 12 Abs. 3). Im Übrigen wurde Ziff. 4 der neuen Rechtslage bei den Beiträgen der Verbandsgemeinden (vgl. Art. 35) und die übrigen Ziffern der gegenwärtigen Praxis der BWS angepasst.

3.1.4. Die Schulkommission

Die Schulkommission wird in Abschnitt 2.4., Art. 17 – 23 behandelt. In Art. 17 wird die Zusammensetzung neu geregelt. Bisher hatte Urdorf ein Mitglied. Mit den neuen Statuten haben alle drei Gemeinden zwei Mitglieder (insgesamt sechs).

In Art. 19 «Aufgabendelegation» wird eine Geschäftsleitung eingeführt, an die neben den Mitgliedern der Schulkommission, deren Ausschüssen oder den Mitarbeitenden Aufgaben delegiert werden können.

In Art. 20 Abs. 1 werden die unübertragbar der Schulkommission zustehenden, in Abs. 2 die massvoll delegierbaren Kompetenzen aufgelistet. In Abs. 1 Ziff. 3 wird neu bestimmt, dass die Schulkommission das Schuldgeld festlegt, bisher bestand dazu keine Regelung. Im Übrigen wurden die bestehenden Statuten weitgehend übernommen.

3.1.5. Die Rechnungsprüfungskommission

Im Abschnitt 2.5. wird die Rechnungsprüfungskommission erwähnt. Art. 24 «Zusammensetzung und Konstituierung» wird um die Klarstellung der Konstituierung ergänzt und sonst unverändert übernommen. In den Art. 25 – 28 werden die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Rechnungsprüfung in Gemeinden sinngemäss übernommen (vgl. §§ 58 ff. i.V.m. § 73 Abs. 4 GG).

3.1.6. Prüfstelle

Im Abschnitt 2.6. wird neu – ebenfalls analog zum Gemeindegesetz – die «Prüfstelle» eingeführt. Deren Aufgaben ergeben sich aus §§ 142 ff. GG.

4. Personal und Arbeitsvergaben

Die Statuten müssen bestimmen, welche Personalverordnung für das Personal des Zweckverbands gilt. Fehlt eine Regelung, sind die Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes und seiner Ausführungserlasse sinngemäss anwendbar. Die Schulkommission entschied sich dafür, in Art. 31 der Statuten das Personalrecht der Stadt Schlieren als anwendbar zu erklären, welches erst kürzlich (2. Februar 2018) total revidiert wurde. Lediglich der Klarstellung dient Abs. 2 der neuen Bestimmung, wonach der Schulkommission die gleichen Kompetenzen wie dem Stadtrat zukommen sollen.

5. Der Verbandshaushalt

Der Verbandshaushalt (Abschnitt 4) erfährt die grössten Veränderungen. Was in Art. 33 «Finanzhaushalt» relativ unscheinbar formuliert ist, hat für das Recht der Zweckverbände grosse Auswirkungen. Gemäss Abs. 1 führt jeder Zweckverband gemäss neuem Gemeindegesetz einen eigenen Haushalt mit Bilanz. Die Zweckverbände können frühestens ab 1. Januar 2019 und müssen spätestens ab 1. Januar 2022 einen eigenen Haushalt führen. Der Zweckverband mit eigenem Haushalt hat Verwaltungs- und Finanzvermögen und kann Eigenkapital bilden. Sein Budget umfasst die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung. Die Jahresrechnung

umfasst die Bilanz, die Erfolgsrechnung, die Investitionsrechnung, die Geldflussrechnung und den Anhang (vgl. § 120 Abs. 2 i.V.m. § 73 Abs. 4 GG).

Der Zweckverband kann Fremdkapital aufnehmen, sofern die Statuten die Fremdmittelaufnahme nicht einschränken oder verbieten. In Art. 36 wird klar bestimmt, dass der Zweckverband seine Investitionen - sofern er denn welche hat - über Darlehen bei den Verbandsgemeinden finanzieren muss.

Führt ein Zweckverband spätestens auf 1. Januar 2022 einen eigenen Haushalt ein, werden die Investitionsbeiträge, die die Verbandsgemeinden in ihren Rechnungen aktiviert haben, in Beteiligungen oder Darlehen der Gemeinden umgewandelt und bilden beim Zweckverband Eigenkapital oder Fremdkapital (vgl. Art. 37).

Art. 33 Abs. 2 ist eine organisatorische Bestimmung. Wenn die Verbandsgemeinden z.B. Beiträge an die Finanzierung der Betriebskosten des Zweckverbands leisten (vgl. Art. 35), muss der Zweckverband ihnen bis zum 15. Februar jeden Jahres das erforderliche Zahlenmaterial liefern, damit sie in der Lage sind, diese Beiträge in ihren Jahresrechnungen zu verbuchen und ihre Jahresrechnungen ordnungsgemäss erstellen zu können. Dies gilt auch in Bezug auf die ordnungsgemässe Erstellung der Budgets der Verbandsgemeinden, wobei die Frist für die entsprechende Datenlieferung am 31. August jeden Jahres enden soll.

In Art. 34 werden alle wesentlichen Einnahmen der BWS aufgelistet. Wenn die Betriebskosten der BWS höher ausfallen als deren Einnahmen, werden gemäss Art. 35 die nicht gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands von den Verbandsgemeinden im Verhältnis der jährlich anfallenden Schülerinnen- bzw. Schülerbeiträge der Verbandsgemeinden getragen. Umgekehrt werden verbleibende Ertragsüberschüsse im gleichen Verhältnis an die Verbandsgemeinden ausgeschüttet. Dies ist eine Verfahrensänderung zu den geltenden Statuten, in welchen für diese Berechnungen die Anzahl Schülerinnen und Schüler der Gemeinde herangezogen wurden, welche keinerlei Bezug zur BWS haben.

In den neuen Statuten ist der Solidaritätsbeitrag nicht mehr explizit in Franken genannt, da sonst bei einer notwendigen Änderung die Statuten angepasst werden müssten, was unverhältnismässig wäre. Nach wie vor wird der Solidaritätsbeitrag wie bis anhin auf alle Einwohnerinnen und Einwohner der Zweckverbandsgemeinden verteilt. Er beziffert das Minimum, das eine Zweckverbandsgemeinde zahlen muss, wird aber an die Schulgelder angerechnet und wird demzufolge nur zum Solidaritätsbeitrag, falls eine Gemeinde keine oder zu wenige Schülerinnen und Schüler schickt. Das Recht, Schülerinnen und Schüler zu schicken, bedeutet also auch, sich in Jahren ohne Schülerinnen und Schüler in einem gewissen Masse an den Kosten zu beteiligen.

Die Zweckverbandsgemeinden haben entschieden, dass sie am Vermögen im Verhältnis zu ihren eingebrachten Werten beteiligt sind. Art. 37 Abs. 1 der Statuten gibt Auskunft darüber, in welchem Verhältnis die Verbandsgemeinden am Zweckverband (Vermögen und Nettoergebnis; Eigenkapital) beteiligt sind. Wollen die Verbandsgemeinden für die Zukunft - also nach der erstmaligen Überführung der eingebrachten Werte auf den Zweckverband gemäss Übergangsbestimmung - ein anderes Beteiligungsverhältnis festlegen, das insbesondere auch für die Beteiligung am Ergebnis gilt, muss dieses ausdrücklich in den Statuten verankert werden. Die Beteiligung am Ergebnis könnte sich in der Praxis auswirken, wenn die Verbandsgemeinden wegen Verlusten den Wert ihrer Beteiligung nach unten korrigieren müssten.

Der Verweis in Art. 38 auf das kantonale Haftungsgesetz und die Verteilung der Haftungsanteile ist sinnvoll. Zwingend ist nur die Haftung der Verbandsgemeinden für Verbindlichkeiten aufgrund des kantonalen Haftungsgesetzes. Die Statuten können sich auf diese Art der Haftung der Verbandsgemeinden beschränken.

6. Aufsicht und Rechtsschutz

Die Bestimmungen im 5. Abschnitt «Aufsicht und Rechtsschutz» entsprechen den Regelungen im Gemeindegesetz. Art. 40 Abs. 1 bestimmt, dass gegen Beschlüsse des Verbandsvorstands insbesondere der Rekurs gemäss § 19 VRG wegen Verletzung des übergeordneten Rechts offen steht. Das übergeordnete Recht kann z.B. in den Verbandsstatuten, einem rechtsetzenden Erlass des Zweckverbands oder in Bestimmungen des kantonalen Rechts oder schliesslich des Bundesrechts bestehen. Soll die Verletzung der politischen Rechte gerügt werden, steht jeder stimmberechtigten Person des Verbandsgebiets der Rekurs in Stimmrechtssachen (vgl. § 21a VRG) zur Verfügung. Gegen Beschlüsse und rechtsetzende Erlasse, die die Gemeindevorstände oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets gefasst haben, ist ebenfalls der Rekurs zulässig, wenn die Beschlüsse oder Erlasse gegen übergeordnetes Recht verstossen. In der Regel ist der Bezirksrat Rekursinstanz. Ausnahmsweise kann die Spezialgesetzgebung eine andere Rekursinstanz vorsehen. Abs. 2 regelt die Neubeurteilung bei Aufgabendelegation; Abs. 3 regelt schliesslich die Zuständigkeiten bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsgemeinden oder zwischen Verbandsgemeinden, bei welchen gemäss § 81 VRG das Verwaltungsgericht als einzige Instanz entscheidet.

7. Austritt, Auflösung und Liquidation

Die Bestimmungen in Abschnitt 6 befassen sich mit Austritt, Auflösung und Liquidation. In Art. 41 Abs. 1 wird die bestehende dreijährige Kündigungsfrist übernommen. Abs. 2 verweist auf Art. 37 Abs. 1 (vgl. oben Ziff. 4.4).

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 43 bestimmt, dass die BWS ab dem 1. Januar 2022 einen eigenen Haushalt führt. Gemäss Art. 44 werden die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2021 finanzierten und in den Gemeindefinanzrechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte im Sinne eines Darlehens auf den Zweckverband übertragen. Diese Bestimmung ist ausreichend. In Art. 45 ist schliesslich festgehalten, dass die Statuten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2022 in Kraft treten.

9. Würdigung

Mit den revidierten Statuten erhält der Zweckverband Berufswahlschule Limmattal zeitgemässe Regelungen, um auch in Zukunft die geschätzten und qualitativ guten Dienstleistungen im Bereich der Berufsvorbereitungsjahre zu erbringen. Die neuen Statuten tragen den Interessen der Zweckverbandsgemeinden Rechnung. Die Schulkommission empfiehlt den Stimmberechtigten daher, den neuen Statuten zuzustimmen.

10. Weiteres Vorgehen

10.1. Annahme durch die Stimmbevölkerung

Werden am 26. September 2021 die neuen Statuten durch die Stimmbevölkerung angenommen, erfolgt das kantonale Genehmigungsverfahren durch den Regierungsrat. Nach der Genehmigung treten die neuen Statuten per 1. Januar 2022 in Kraft.

10.2. Ablehnung durch die Stimmbevölkerung

Die Zweckverbände im Kanton Zürich sind verpflichtet, ihre Statuten bis Ende 2021 an das neue Gemeindegesetz anzupassen. Für den Fall, dass die Statuten an der Urnenabstimmung nicht mehrheitsfähig sind, könnte der Termin von Ende 2021 nicht eingehalten werden. Es müsste auf den nächstmöglichen Zeitpunkt eine überarbeitete Vorlage der Bevölkerung unterbreitet werden.

11. Empfehlungen an die Stimmberechtigten

11.1. Antrag der Schulkommission

Die Schulkommission empfiehlt den Stimmberechtigten, der Totalrevision der Zweckverbandsstatuten zuzustimmen.

11.2. Anträge der zuständigen Gemeindeorgane aller Gemeinden

Die Gemeindevorstände aller am Zweckverband beteiligten Gemeinden, nämlich Dietikon, Schlieren und Urdorf (Schulgemeinde), empfehlen den Stimmberechtigten, der Totalrevision der Zweckverbandsstatuten zuzustimmen.

Die Gemeindeparlamente von Dietikon und Schlieren empfehlen den Stimmberechtigten einstimmig, der Totalrevision der Zweckverbandsstatuten zuzustimmen.

11.3. Abschied der Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbandes BWS

Die Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbandes Berufswahlschule Limmattal empfiehlt den Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden, die revidierten Statuten zu genehmigen.

11.4. Abstimmungsfrage

Die Abstimmungsfrage lautet:

«Wollen Sie die Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Berufswahlschule Limmattal genehmigen? »

Nachfolgend sind die Statuten vollständig abgebildet. Die synoptische Darstellung der aktuellen und der neuen Statuten finden Sie auf der Homepage der Stadt Dietikon (www.dietikon.ch Abstimmung vom 26. September 2021) oder Sie können sie während der Öffnungszeiten bei der Stadtkanzlei (stadtkanzlei@dietikon.ch / 044 744 36 23) anfordern.

Statuten des Zweckverbands Berufswahlschule Limmattal (BWS Limmattal)

vom 26. September 2021

1. BESTAND UND ZWECK

Art. 1 Bestand

¹Die Politischen Gemeinden Dietikon, Schlieren und die Schulgemeinde Urdorf bilden unter dem Namen «Berufswahlschule Limmattal (BWS Limmattal)» auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

²Der Zweckverband hat seinen Sitz in Dietikon.

Art. 2 Zweck

¹Die BWS Limmattal führt die den Verbandsgemeinden obliegenden Berufsvorbereitungsjahre gemäss § 6 des Einführungsgesetzes über die Berufsbildung (EG BBG) durch. Sie kann einzelne Teilangebote mit Leistungsvereinbarungen durch Dritte durchführen lassen, sofern das Mittelschul- und Berufsbildungsamt dem schriftlich zustimmt.

²Sie kann ausserdem weitere nicht im EG BBG vorgesehene Kurse für die Integration von Jugendlichen und jungen Erwachsenen durchführen.

³Dabei will sie ihnen vor allem die Berufswahl erleichtern, ihre handwerklichen und kreativen Fähigkeiten fördern und sie in möglichst allen Berufsrichtungen praktisch und theoretisch auf die Arbeitswelt und die selbständige Lebensgestaltung vorbereiten.

Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

2. ORGANISATION

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Organe

Organe des Zweckverbands sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets
2. die Verbandsgemeinden
3. die Schulkommission
4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 5 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Schulkommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 6 Entschädigung

Die Entschädigung der Verbandsorgane richtet sich nach der Entschädigungsverordnung des Zweckverbandes.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

¹Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin oder der Präsident und die Rektorin oder der Rektor gemeinsam.

²Die Schulkommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 8 Publikation und Information

¹Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemeinverbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor.

²Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

³Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

Art. 9 Offenlegung der Interessenbindungen

¹Die Mitglieder der Schulkommission und der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes
3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts

²Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes

2.2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 10 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

Art. 11 Verfahren

¹Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Schulkommission verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

²Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 12 Zuständigkeiten

Den Stimmberechtigten des Zweckverbands stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands
3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 2'000'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 200'000

2.2.2. Volksinitiative

Art. 13 Volksinitiative

¹Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.

²Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

³Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 500 Stimmberechtigten unterstützt wird.

2.3. Die Verbandsgemeinden

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

¹Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband
3. die Auflösung des Zweckverbands

²Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt das Gemeindeparlament oder in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht der Schulkommission aus.

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden

Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:

1. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von Fr. 200'000 bis Fr. 2'000'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von Fr. 50'000 bis Fr. 200'000, soweit nicht die Schulkommission zuständig ist
2. die Festsetzung des Budgets sowie die Kenntnisnahme von Finanz- und Aufgabenplan
3. die Genehmigung der Jahresrechnung
4. Festlegung der Beiträge der Verbandsgemeinden nach Massgabe der Einwohnerzahl
5. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben
6. den Erlass der Entschädigungsverordnung

Art. 16 Beschlussfassung

¹Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

²Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands
2. die Grundzüge der Finanzierung
3. Austritt und Auflösung
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden

2.4. Die Schulkommission

Art. 17 Zusammensetzung

Die Schulkommission besteht aus je zwei Mitgliedern der Verbandsgemeinden; der Präsidentin oder dem Präsidenten der Schulpflege sowie einem weiteren Mitglied der Schulpflege.

Art. 18 Konstituierung

Die Schulkommission konstituiert sich unter dem Vorsitz der bisherigen Präsidentin oder des bisherigen Präsidenten des Zweckverbands. Sie wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.

Art. 19 Aufgabendelegation

¹Die Schulkommission kann bestimmte Aufgaben an ihre Mitglieder oder ihre Ausschüsse, die Geschäftsleitung, oder an ihre Angestellten zur selbständigen Erledigung delegieren.

²Sie regelt die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse der delegierbaren Aufgaben in einem Erlass.

Art. 20 Allgemeine Befugnisse

¹Der Schulkommission stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt
3. die Festlegung des Schulgeldes
4. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist
5. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen
6. die Ernennung der Mitglieder der Geschäftsleitung
7. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften

²Der Schulkommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung
3. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands
5. das Handeln für den Verband nach aussen
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung
7. Leistungsvereinbarungen mit Nichtzweckverbandsgemeinden
8. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung

Art. 21 Finanzbefugnisse

¹Der Schulkommission stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000 und bis insgesamt Fr. 200'000 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 25'000 und bis insgesamt Fr. 100'000 pro Jahr

²Der Schulkommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug
2. gebundene Ausgaben

3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 200'000 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000

Art. 22 Einberufung und Teilnahme

¹Die Schulkommission tritt auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

²Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

³Ferner nehmen an den Sitzungen der Schulkommission mit beratender Stimme teil:

1. die Rektorin oder der Rektor
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrerschaft, welche bzw. welcher von der Konferenz bestimmt wird

⁴Die Schulkommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 23 Beschlussfassung

¹Die Schulkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

2.5. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 24 Zusammensetzung und Konstituierung

¹Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich unter dem Vorsitz ihrer bisherigen Präsidentin oder ihres bisherigen Präsidenten. Sie besteht aus je einem Mitglied der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden. Sie werden von den jeweiligen Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden bestimmt.

²Sie konstituiert sich selbst.

Art. 25 Aufgaben

¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

²Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.

³Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

Art. 26 Beschlussfassung

¹Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 27 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

¹Mit den Anträgen legt die Schulkommission der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

²Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

Art. 28 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte mit finanziellen Folgen in der Regel innert 30 Tagen.

2.6. Prüfstelle

Art. 29 Aufgaben der Prüfstelle

¹Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

²Sie erstattet der Schulkommission, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 30 Einsetzung der Prüfstelle

Die Schulkommission und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3. PERSONAL UND ARBEITSVERGABEN

Art. 31 Anstellungsbedingungen

¹Für das Personal des Zweckverbands ist die Personalverordnung der Stadt Schlieren sinngemäss anwendbar.

²Die Kompetenzen des Stadtrates kommen der Schulkommission zu.

Art. 32 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

4. VERBANDSHAUSHALT

Art. 33 Finanzhaushalt

¹Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

²Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert die Schulkommission den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

Art. 34 Einnahmen

Die Einnahmen des Verbandes sind:

1. Beiträge des Bundes und des Kantons
2. Schülerinnen- bzw. Schülerbeiträge der Verbandsgemeinden
3. Schülerinnen- bzw. Schülerbeiträge von Drittgemeinden
4. Elternbeiträge
5. Beiträge der Verbandsgemeinden nach Massgabe der Einwohnerzahl am 31. Dezember des Vorjahres

Art. 35 Finanzierung der Betriebskosten

¹Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden im Verhältnis der jährlich anfallenden Schülerinnen- bzw. Schülerbeiträge der Verbandsgemeinden getragen.

²Verbleibende Ertragsüberschüsse des Zweckverbandes werden den Verbandsgemeinden im gleichen Verhältnis ausgeschüttet.

Art. 36 Finanzierung der Investitionen

¹Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden finanzieren.

²Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

Art. 37 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse

¹Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbandes im Verhältnis der per 1. Januar 2022 oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch den Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

²Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

Art. 38 Haftung

¹Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

²Der Haftungsanteil ist für alle Verbandsgemeinden zu gleichen Teilen.

5. AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ

Art. 39 Aufsicht

Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 40 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

¹Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

²Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen der Schulkommission, der Geschäftsleitung oder von anderen Angestellten kann bei der Schulkommission Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung der Schulkommission kann Rekurs erhoben werden.

³Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 41 Austritt

¹Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten. Die Schulkommission kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

²Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 42 Auflösung

¹Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung der Mehrheit aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

²Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach der Höhe der noch bestehenden Darlehen.

7. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 43 Einführung eigener Haushalt

¹Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2022 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

²Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 Gemeindegesetz.

Art. 44 Umwandlung der Investitionsbeiträge

¹Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2021 finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinne eines Darlehens auf den Zweckverband übertragen.

²Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Darlehen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus den Restbuchwerten der Anlagen gemäss § 179 Abs. 2 GG.

Art. 45 Inkrafttreten

¹Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

²Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

³Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die bestehenden Statuten vom 27. September 2009 (Dietikon und Schlieren) / 17. Juni 2009 (Urdorf) aufgehoben.

Genehmigt an der Urnenabstimmung der Stadt Dietikon vom

Genehmigt an der Urnenabstimmung der Stadt Schlieren vom

Genehmigt an der Urnenabstimmung der Schulgemeinde Urdorf vom

Genehmigt durch den Regierungsrat am